

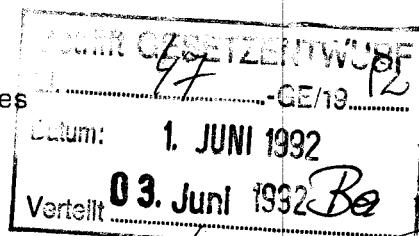


# ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN- VEREIN

G E G R O N D E T 1 8 4 8

P. S. KONTO: WIEN 7965.760  
CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196  
EÖSPK KTO. NR. 031 - 86385

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



25. Mai 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990  
geändert wird; allgemeine Begutachtung

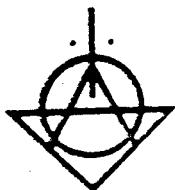
Sehr geehrte Damen und Herren !

Anbei erlauben wir uns 25 Exemplare unserer Stellungnahme  
mit der Bitte um Verteilung, trotz Terminüberschreitung, zu  
übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein  
Generalsekretär

(Dr. Widtmann)

Anlagen



# ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN- VEREIN

G E R O N D E T 1 3 4 3

P. S. KONTO: WIEN 7965.760  
CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196  
EDSPK KTO. NR. 031 - 36385

I N G E N I E U R H A U S

ESCHENBACHG. 3, A-1010 WIEN  
FERNRUF: 387 35 36 SERIE  
TELEFAK: 387 35 36-5

Wien, 25. Mai 1992

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung  
Dampfschiffstraße 2  
1030 Wien

---

GZ 10.041/411-1.14/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990  
geändert wird; allgemeine Begutachtung

---

## S t e l l u n g n a h m e

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, daß § 1 mit dem die Grundzüge des Bundesheeres festgelegt wurden, nicht zur Änderung gelangt ist.

In § 28 sollte jedenfalls eindeutig gesichert sein, daß die fakultativ an den Grundwehrdienst anschließende Truppenübung auch tatsächlich eine Truppenübung ist und nicht lediglich einen verlängerten Präsenzdienst darstellt.

§ 29 Abs.10 sollte insoferne noch präzisiert werden, als lediglich von 30 Tagen geschrieben ist. Es wird somit nicht zwischen Arbeitstagen und anderen Werks- und Feiertagen unterschieden. Demgemäß wird jemanden, der beabsichtigt derartige Dienste an seinen arbeitsfreien Tagen und an Feiertagen durchzuführen unnötig beschnitten. Demgemäß sollten in Absatz 10 die Worte "30 Tage" ersetzt werden.



- 2 -

Zu § 33, Abs.1 ist auszuführen, daß es nicht einsichtig ist, warum der Auslandseinsatz eines österreichischen Zeitsoldaten nicht ebenfalls der vollen positiven Drittelpunktbewertung unterliegen soll.

Gerade der Auslandseinsatz des österreichischen Bundesheeres hat immer wieder zu internationaler Anerkennung unserer Leistungen geführt, sodaß die daran Teilhabenden nicht durch unterschiedliche Behandlung benachteiligt werden sollen.

In § 35, Abs.4 wäre das Wort "Verteidigungsbereitschaft" durch "Einsatzbereitschaft" zu ersetzen, da es sich hier nicht alleine um die Frage der Verteidigung, sondern auch um andere Einsätze handelt.

Wenn auch der Gedanke, welcher hinter § 35, Abs.3 steht, kurzfristig ohne großen administrativen Aufwand, welcher in der Öffentlichkeit registriert werden muß, zu einer Einsatztruppe zu kommen, zu begrüßen ist, so ist jedenfalls strikte abzulehnen, daß die Ermächtigung für den Bundesminister zum Einsatzpräsenzdienst (vgl. § 27, Abs.3, Zif.1) alle drei angeführten Fälle einschließen. Hier sollte nur die militärische Landesverteidigung und die Hilfestellung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges, angesprochen sein. Eine zu leichte Möglichkeit, eine bewaffnete Macht in innenpolitische Auseinandersetzungen zu entsenden, soll jedenfalls verhindert werden.

Österr. Ingeieur- und Architekten-Verein  
Fachgruppe für Zivilschutz und Wehrtechnik

(Dr. Widtmann)